

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.122 vom 10. Mai 2017

Bs Sozialversicherungsgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2017.122

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.122 du 10 mai 2017

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.122 del 10 maggio 2017

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 12. Dezember 2017

Mitwirkende

lic. iur. K. Zehnder (Vorsitz), R. Köhler, C. Müller
und Gerichtsschreiberin MLaw K. Zimmermann

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch Dr. [...], Advokat, [...]

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2017.122

Verfügung vom 10. Mai 2017

Invaliditätsbemessung für Geburts- und Frühinvalide ohne zureichende berufliche Kenntnisse

://: In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 10. Mai 2017 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet, der Beschwerdeführerin vom 1. April 2014 bis 31. August 2015 eine Dreiviertelrente, vom 1. September 2015 bis 31. Oktober 2015 eine Viertelrente und ab 1. November 2015 eine halbe Rente auszurichten.

Die ordentlichen Kosten, bestehend aus einer Gebühr von Fr. 800.00, gehen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'300.00 (inklusive Auslagen) zuzüglich Fr. 264.00 Mehrwertsteuer.

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Lic. iur. K. ZehnderMLaw K. Zimmermann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.